

SATZUNG des TC Foresta Gravenbruch e.V.

§1 - Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen: **TC Foresta Gravenbruch e.V.**

Er hat seinen Sitz in Neu-Isenburg im Ortsteil Gravenbruch.

§2 - Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in Neu-Isenburg/Gravenbruch. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Erhaltung und Pflege einer Tennissportanlage sowie das Angebot eines regelmäßigen Tennisspielbetriebes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Beiträge, Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Einwohner Gravenbruchs werden bei der Aufnahme bevorzugt. Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme eines Jugendlichen setzt die Zustimmung eines Elternteils oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters voraus.

Bei Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist zusätzlich die Mitgliedschaft eines Elternteils oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters verpflichtend.

Der Vorstand beschließt Mitgliederaufnahmen mit Zweidrittelmehrheit. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied uneingeschränkt die Satzung und die Clubordnung des Vereins; wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Clubordnung stellen einen wichtigen Grund im Sinne des §4 Abs. 2 dar und können daher zum Ausschluss aus dem Verein führen. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung der entsprechenden Aufnahmegebühr für Erwachsene und Jugendliche wirksam.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Einen Aufnahmebeschluss kann die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit fassen.

§4 - Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig.

SATZUNG des TC Foresta Gravenbruch e.V.

§5 - Aufnahmegebühren und Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren und Beiträge. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Er muss *-ebenso wie die Aufnahmegebühr-* so bemessen sein, dass die Zwecke des Vereins angemessen erfüllt werden können.

Für aktive Mitglieder sind höhere Aufnahmegebühren und Beiträge festzusetzen, als für passive Mitglieder. Im Interesse der Jugendförderung sind die Aufnahmegebühren und Beiträge für jugendliche Mitglieder entsprechend niedrig zu bemessen.

Die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Beitragsveränderungen werden erst in dem der Beitragsfestsetzung folgenden Kalenderjahr wirksam. Der Vorstand kann im Einzelfall unter Würdigung besonderer Umstände und der Interessenlage des Vereins einstimmig Sonderregelungen hinsichtlich der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Beitrages beschließen.

Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen des Vereins können vom Vorstand jeweils besondere finanzielle Abgaben festgesetzt werden, um die Mehraufwendungen zu decken.

§6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist für Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d. Satzungsänderungen
- e. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge
- f. Kauf und Verkauf von Grundstücken
- g. Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Einladungen müssen in jedem Falle die Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zum Ablauf von acht Tagen vor dem Tage der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen, über die der Vorstand auch ohne Ankündigung in der Mitgliederversammlung verhandeln und entscheiden lassen kann.

SATZUNG des TC Foresta Gravenbruch e.V.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll, setzt die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder voraus und erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung eine andere Form der Abstimmung beschließen. Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Schriftführer des Vereins ein Protokoll an, das von ihm und dem die Versammlung schließenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird von je zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln in ihre Ämter gewählt; die Mitgliederversammlung kann jedoch ein anderes Verfahren beschließen.

Die Amtszeit endet mit der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf das Jahr der Wahl folgt. Ohne Rücksicht hierauf bleibt der Vorstand jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§9 Vorstandssitzung und Beschlüsse

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Er ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter entweder der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister. Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten.

§10 - Auslegung der Satzung

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Auslegung der Satzung verbindlich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

SATZUNG des TC Foresta Gravenbruch e.V.

§12 - Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Tennissports im Stadtteil Gravenbruch zu verwenden.